

Sitzungsvorlage Nr. V/2017/0890

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Marco Schröder



Ahaus, 28.11.2017

Beratungsfolge

Rat	13.12.2017	TOP Ö	6
Rechnungsprüfungsausschuss	17.01.2018	TOP Ö	

Beratungsgegenstand

Gesamtabschluss 2015 - Einbringung des Entwurfes gem. § 116 GO NRW in Verbindung mit § 95 III GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt den vorgelegten Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis und überweist ihn zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Sachdarstellung

Die Stadt Ahaus ist verpflichtet, ab dem Jahr 2010 für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen. Dieser besteht aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, dem Gesamtanhang und einem Gesamtlagebericht (s. § 116 (1) GO NRW).

Der Gesamtabschluss – der mit dem Konzernabschluss privatwirtschaftlicher Unternehmen vergleichbar ist – enthält die bilanziellen, die ergebniswirksamen und die zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle des Kernhaushaltes und aller verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt Ahaus. Die wechselseitigen Transaktionen zwischen den Gesellschaften des Konzerns sind dabei im Wege der Konsolidierung zu bereinigen.

Der hier vorgelegte Gesamtabschluss stellt eine Entwurfsfassung dar, der – in Anlehnung an das Verfahren bei der Aufstellung und Prüfung des Einzelabschlusses der Stadt – nach der Einbringung in den Rat an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weitergeleitet wird.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat zur Unterstützung die Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Gesamtabschlusses beauftragt. Im Sinne einer begleitenden Prüfung hat es bei der Aufstellung des Entwurfes 2015 eine enge Abstimmung zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung, der Verwaltung und den Wirtschaftsprüfern gegeben.

Die zahlenmäßige Aufbereitung des Gesamtabschlusses 2015 ist inzwischen abgeschlossen. Grundlage hierfür ist wiederum die in der Ratssitzung am 18.06.2013 beschlossene Gesamtabschlussrichtlinie. Vorgesehen ist, den vollständigen Entwurf des Gesamtabschlusses 2015 mit Gesamtlagebericht und Beteiligungsbericht in der Sitzung des Rates am 13.12.2017 vorzulegen.

Die Bestätigung des Gesamtabschlusses und die Entlastung der Bürgermeisterin obliegt dem Rat nach Abschluss der Prüfung (§ 116 (1) i. V. m. § 96 GO NRW). Anschließend ist die Anzeige des Gesamtabschlusses bei der Aufsichtsbehörde und als letzter Schritt die öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Anlagen

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2015 wird als Tischvorlage zur Sitzung vorgelegt.